

Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“

Auf **Bundesebene** hat sich auf Initiative der Deutschen Krankenhausgesellschaft ein Aktionsbündnis „Rettung der Krankenhäuser“ gegründet, an dem sich auch die Bundesärztekammer und der Marburger Bund beteiligen, daneben der Deutsche Pflegerat, die Gewerkschaften ver.di und dbb beamtenbund tarifunion, der Deutsche Städtetag, die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände und der Verband der Krankenhausdirektoren Deutschlands. Zur Unterstützung ist auf Initiative der Krankenhausgesellschaft Nordrhein-Westfalen (KGNW) im Juni ein ähnlich konstruiertes Bündnis für NRW entstanden.

Politische Ziele sind die Aufhebung der Budgetierung, der Ausgleich für steigende Energie- und Sachkosten, eine Gegenfinanzierung der Tariflohnsteigerungen und zusätzliche Mittel für Arbeitsplätze und Nachwuchssicherung. Im Vorfeld der



Motiv der bundesweiten Kampagne gegen die Deckelung der Krankenhausbudgets.

erstmaligen Festlegung des einheitlichen Beitragssatzes will das Bündnis durch öffentlichkeitswirksame Aktionen Druck ausüben und auf einen zusätzlichen Finanzbedarf der Kliniken im Jahre 2009 in Höhe von 8 Milliarden Euro hinweisen.

Geplant sind neben einer Großdemonstration in Berlin am 25. September 2008 Veranstaltungen in einzelnen Ländern und Regionen. In NRW sind vielfältige Aktionen in Vorbereitung, zum Beispiel landesweite Personal- und Mitarbeiterversamm-

lungen in allen NRW-Krankenhäusern in Verbindung mit einer „aktiven Mittagspause“ sowie Informationsveranstaltungen der Kliniken für die Bürger am 12. September.

Am 13. August wird sich das NRW-Bündnis bei einer Pressekonferenz der Öffentlichkeit vorstellen. Neben KGNW, den beiden Ärztekammern, dem Marburger Bund und dem Pflegerat NRW haben sich der Initiative angeschlossen die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen des Diakonischen Werkes der Ev. Kirche von Westfalen, die Dienstnehmervvertretung der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes in NRW, dbb beamtenbund und tarifunion, der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe sowie die Landesorganisationen des Verbandes der Krankenhausdirektoren, des Verbandes der leitenden Krankenhausärzte und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft ver.di.

Weitere Informationen: www.rettung-der-krankenhaeuser.de RhÄ

Annahme erheblicher Geldgeschenke berufswidrig

Nimmt ein Arzt Geldgeschenke eines Patienten in Höhe von mehreren hunderttausend Euro an, ist dies geeignet, ihn in seiner ärztlichen Unabhängigkeit zu beeinträchtigen. Der Arzt verstößt mit der Annahme des Geldgeschenkes gegen seine Berufspflichten (OVG Nordrhein-Westfalen, Beschl. v. 06.11.2007 – 6 t E 1292/06.T).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

„Männerarzt“ nicht ankündigungsfähig

Die Verwendung der Bezeichnung als „Männerarzt“ im Internetauftritt eines Facharztes für Allgemeinmedizin ist nicht ankündigungsfähig und wettbewerbswidrig (LG Münster, Urt. v. 07.02.2008 – 22 O 247/07).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein

Hautkrebs-Screening jetzt GKV-Leistung

Das **Hautkrebs-Screening** für Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) kann ab dem 1. Juli 2008 über die Versicherungskarte abgerechnet werden. In den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) wurden für das Hautkrebs-Screening zwei Nummern aufgenommen: Die EBM-Nr. 01745 (605 Punkte) und die EBM-Nr. 01746 (480 Punkte). Die Nr. 01745 ist für Haut- und Hausärzte und die Nr. 01746 (nur für Hausärzte) als Zuschlag zur Gesundheitsuntersuchung nach der Nr. 01732 vereinbart worden. Zu den neu aufgenommenen Vergütungen hat die KV Nordrhein zwischenzeitlich mit den Krankenkassen Einzel-

stungspunktwerte für eine extrabudgetäre Honorierung vereinbart (siehe Tabelle unten).

Mit der AOK Rheinland/Hamburg und den Betriebskrankenkassen wurde zudem vereinbart, dass diese Leistung auch für Versicherte ab dem 18. Lebensjahr fortgeführt werden kann. Sie ist entsprechend den Richtlinien alle zwei Jahre unter den oben auf-

geführten Leistungen abrechnungsfähig, sofern eine Genehmigung vorliegt, unter den oben stehenden Abrechnungsziffern. Mit den übrigen Landesverbänden der Krankenkassen laufen zurzeit noch die Verhandlungen über eine Regelung für die Versorgung von Versicherten ab 18 Jahren.

Weitere Informationen: www.kvno.de

KVNo/RhÄ

AOK Rheinland/Hamburg	4,42 Cent (26,74 Euro*)
Ersatzkassen	4,22 Cent (25,53 Euro*)
IKK Nordrhein	4,30 Cent (26,01 Euro*)
LKK NRW	4,42 Cent (26,74 Euro*)
Betriebskrankenkassen	4,42 Cent (26,74 Euro*)

* Honorar extrabudgetär für EBM-Nr. 01745

Fettabsaugung bei erheblicher Fettleibigkeit kontraindiziert

Eine Fettabsaugung ist bei erheblicher Fettleibigkeit nicht indiziert. Eine bekannte Depression stellt bei einer reinen Schönheitsoperation eine Kontraindikation dar und bedarf im Rahmen der Aufklärung zum Eingriff einer Abklärung (LG Dortmund, Urt. v. 23.01.2008 – 4 O 77/05).

Dr. iur. Dirk Schulenburg, Justitiar der Ärztekammer Nordrhein